



AMTSBLATT

DER STADT KAARST

Ausgabe 06/26

Erscheinungsdatum 10.03.2026

2. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachungen

Online-Versteigerung aus den Beständen des Fundbüros Kaarst	2
Bebauungsplan Nr. 26, Blatt 5 „Glehner Straße“ -Büttgen-, 24. Änderung, Beschluss zur Veröffentlichung	2
Bebauungsplan Nr. 2A „An der alten Mühle“ -Kaarst- 9. Änderung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	5
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst im Sinne des § 65 Kommunalwahlordnung NRW in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW	8
IMPRESSUM	9

Hinweis:

vollständige Ausgabe des Amtsblattes hängt im Foyer der Verwaltungsgebäude in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.kaarst.de/amtsblatt bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Online-Versteigerung aus den Beständen des Fundbüros Kaarst

Ab dem 02.04.2026, 19:00 Uhr findet für die Dauer von 10 Tagen eine Online-Versteigerung von Fundsachen statt.

Bereits ab dem 05.03.2026 können die Fundsachen auf der Homepage der GMS Bentheimer Softwarehaus GmbH, die die Versteigerung durchführt, angesehen werden.

www.sonderauktionen.net

Auf die dort aufgeführten Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Zur Versteigerung gelangen Fundsachen, bei denen die Aufbewahrungsfrist am 30.09.2025 abgelaufen ist. Bei diesen Fundsachen sind dann mindestens 6 Monate seit der Anzeige des Fundes vergangen.

Die Fundsachen werden meistbietend versteigert. Die Ersteigerung erfolgt nach dem Grundsatz „gekauft wie gesehen“ unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

Kaarst, den 11.02.2026

Der Bürgermeister

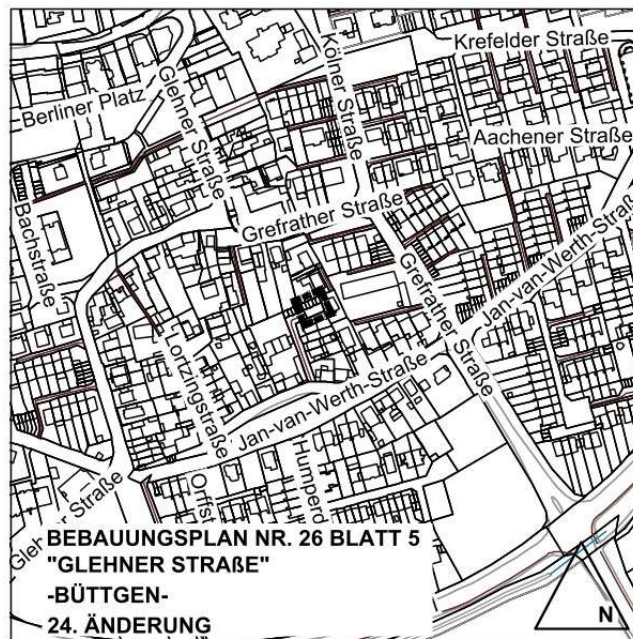
gez.

Christian Horn-Heinemann

Bebauungsplan Nr. 26, Blatt 5 „Glehner Straße“ -Büttgen-, 24. Änderung Beschluss zur Veröffentlichung

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 04.02.2026 die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) entnommen werden.



Der Planentwurf mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann in der Zeit **vom 16.03.2026 bis einschließlich 20.04.2026** auf der Internetseite der Stadt Kaarst (<https://www.kaarst.de>) unter Bauen, Verkehr und Umwelt / Bebauungspläne / Aktuelle Bürgerbeteiligungen bzw. der Internetseite <https://www.o-sp.de/kaarst/beteiligung> von jedermann eingesehen werden.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird vom Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Zusätzlich kann der Planentwurf mit textlichen Festsetzungen und Begründung im Foyer der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst

in der Zeit **vom 16.03.2026 bis einschließlich 20.04.2026** von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Termine können unter der Emailadresse stadtplanung@kaarst.de bzw. der Telefonnummer 02131. 987-845 vereinbart werden.

Alle technischen Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, auf die in den Entwürfen der textlichen Festsetzungen bzw. der Planurkunde des Bebauungsplanes verwiesen wird - werden zu vorgenannter Zeit und Ort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Stellungnahmen zur Planung können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 16.03.2026 bis einschließlich 20.04.2026** bei der Stadtverwaltung Kaarst elektronisch übermittelt werden. Auf die Möglichkeit der Übermittlung der Stellungnahme im Beteiligungsportal über die vorgenannten Internetseiten wird insbesondere hingewiesen, im Weiteren steht unter anderem die Emailadresse stadtplanung@kaarst.de auch zu diesem Zweck zur Verfügung.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben bzw. übermittelt sowie auf der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst nach vorheriger Terminvereinbarung unter den oben genannten Kontaktdaten mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), bekanntgemacht am 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Sofern Sie eine Stellungnahme per Schreiben, Email, zur Niederschrift, oder in anderer Form abgeben, können Informationen zum Datenschutz der Internetseite der Stadt Kaarst unter <https://www.kaarst.de/datenschutzerklaerung> entnommen werden. Sofern eine Stellungnahme über <https://www.o-sp.de/kaarst/beteiligung> erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite <https://www.o-sp.de/kaarst/datenschutz> entnommen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst (<https://www.kaarst.de>) eingestellt.

Kaarst, den 23.02.2026
Der Bürgermeister
In Vertretung

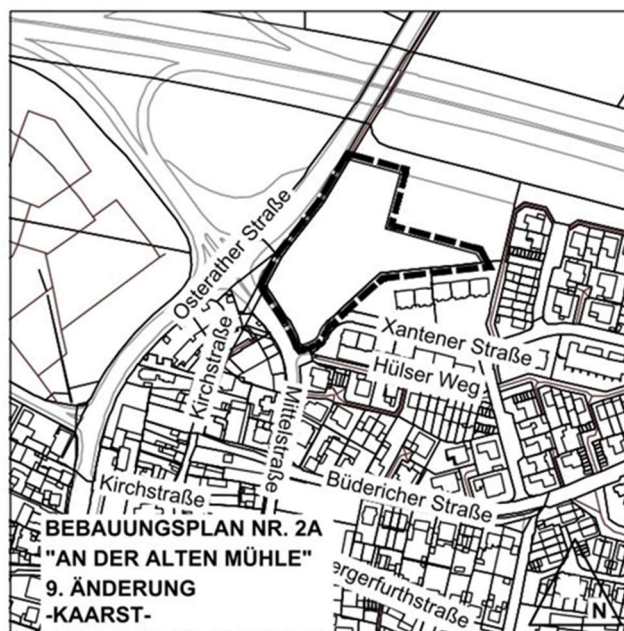
Gez.
Harald Droste
Technischer Beigeordneter

**Bebauungsplan Nr. 2A „An der alten Mühle“ -Kaarst- 9. Änderung,
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am **05.02.2026** folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 2A „An der alten Mühle“ -Kaarst-, 9. Änderung als Satzung beschlossen. Die Entwurfsbegründung nach § 2a BauGB wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst über den Bebauungsplan Nr. 2A „An der alten Mühle“ -Kaarst- 9. Änderung mit textlichen Festsetzungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen wird mit seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 216/217, während der Öffnungszeiten, zurzeit von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 2A „An der alten Mühle“ -Kaarst- 9. Änderung mit textlichen Festsetzungen Auskunft gegeben.

Alle technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, auf die in den textlichen Festsetzungen bzw. der Planurkunde des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden zu vorgenannter Zeit und Ort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kaarst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 27.02.2026

Der Bürgermeister

Gez.

Christian Horn-Heinemann

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst im Sinne des § 65 Kommunalwahlordnung NRW in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW

Gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Stadt Kaarst am 05.02.2026 auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses folgende Gültigkeiten beschlossen hat:

- Gültigkeit der Bürgermeisterwahl der Stadt Kaarst am 28.09.2025
- Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt Kaarst am 14.09.2025
- Gültigkeit der Seniorenbeiratswahl der Stadt Kaarst am 14.09.2025
- Gültigkeit der Integrationsratswahl der Stadt Kaarst am 14.09.2025

Gegen diese Beschlüsse kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Kaarst, den 27.02.2026
Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.
Dr. Sebastian Semmler
Erster Beigeordneter

IMPRESSUM

Herausgeber
Stadt Kaarst
Der Bürgermeister
Am Neumarkt 2 | 41564 Kaarst
Tel.: +49 2131 987 0
Fax: +49 2131 987 400
E-Mail: info@kaarst.de
www.kaarst.de

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Kaarst. Es erscheint bei Bedarf und hängt an den Verwaltungsgebäuden in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.kaarst.de/amtsblatt bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

